



FOCUS RECHT II

*Stationen und Begriffe des
Asylverfahrens*

Materialmappe

Mittwoch, 26.11.2014, Nachmittagsgruppe

*Referent: Timo Scherenberg, Hessischer Flüchtlingsrat
(www.fr-hessen.de)*

FLÜCHTLINGSBEGLEITER/IN IM EHRENAMT

Grundqualifizierung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Flüchtlingsberatung

05.11.2014 bis 25.02.2015, Alsfeld und Lauterbach

Alsfeld

26.11.2014

EINFÜHRUNG IN DIE FLÜCHTLINGSARBEIT

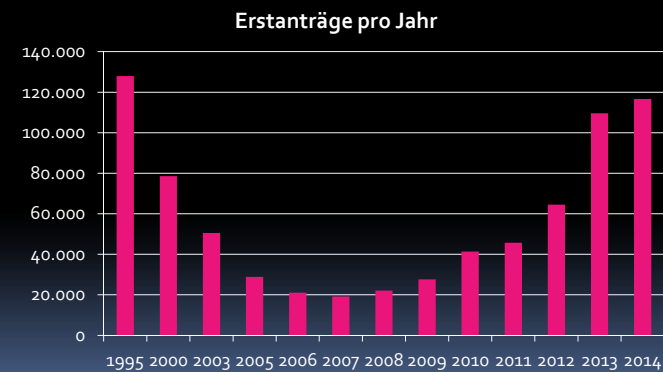
Ablauf

- Ablauf eines Asylverfahrens / Situation der Flüchtlinge
- Exkurs: Dublin III
- Arten der Schutzgewährung
- Rechtsfolgen Anerkennung oder Ablehnung

Wichtige Gesetze

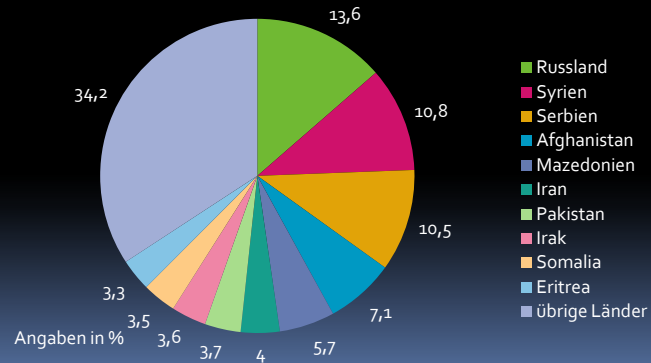
- AufenthG: Aufenthaltsgesetz (regelt Aufenthaltserlaubnisse etc.)
- AsylVfG: Asylverfahrensgesetz (regelt Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens)
- AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialleistungen für Asylsuchende)
- BeschV: Beschäftigungsverordnung (Arbeitsmarktzugang)
- AufenthVO: Aufenthaltsverordnung (Gebühren etc.)
- Dublin III-Verordnung

Asylanträge in Deutschland



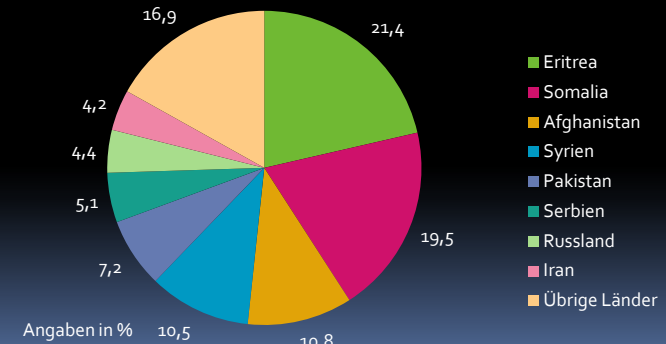
Asylanträge Bund 2013

Insgesamt 109.580 Anträge



Asylanträge Hessen 2013

Insgesamt 8688 Anträge



Ablauf des Asylverfahrens

- Asylgesuch (z.B. bei Polizei)
- Erstaufnahmeeinrichtung Gießen, Antragstellung
- Ggf. Weiterleitung in anderes Bundesland
- Med. Untersuchung / Dublinanhörung / Anhörung
- Nach 3 Monaten: Umverteilung auf Kommune
- Entscheidung (kein zeitliches Limit)

Probleme derzeit

- Starker Anstieg der Zahlen
- Bundesamt hat nicht genug Entscheider, zudem „Priorisierung“ einiger HKL
- Teilweise sehr lange Verfahrensdauer
- HEAE Gießen sehr voll
- Prekäre Unterbringungssituation in den Landkreisen
- Oft Antragstellung und Anhörung erst nach Verteilung

Situation der Asylsuchenden

- Viele Flüchtlinge sind traumatisiert, sei es durch Erlebnisse im Herkunftsland oder auf der Flucht
- Ungewissheit während des Asylverfahrens über die Zukunft
- Ggf. Ungewissheit über Situation von Familienangehörigen
- Prekäre soziale Situation

Soziale Situation

- Residenzpflicht (Hessen) und Wohnsitzauflage
- Leben in Gemeinschaftsunterkünften / Lagern



Soziale Situation

- Residenzpflicht (neu: Hessen) und Wohnsitzauflage
- Leben in Gemeinschaftsunterkünften / Lagern
- Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten, danach nachrangiger Arbeitsmarktzugang
- Eingeschränkte medizinische Versorgung
- Asylbewerberleistungsgesetz

Weitere Einschränkungen

- Probleme bei der Kontoeröffnung
- Probleme Führerschein zu machen
- Anzeige wegen illegaler Einreise
- Anzeigen wegen (vermuteter) falscher Identität (bei Duldung)
- Z.T. Probleme beim Studium / Ausbildung mit Leistungen

Arten der Schutzgewährung

- Asyl (Art. 16a GG)
- Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylVfG)
- Europarechtlicher subsidiärer Schutz (§ 4 AsylVfG)
- Nationaler subsidiärer Schutz (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Antrag auf Schutz

- Asyl, Flüchtlingsschutz und internationaler subsidiärer Schutz müssen beim Bundesamt beantragt werden (in Hessen: BAMF-Außenstelle in der HEAE Gießen), nationaler subsidiärer Schutz wird dann automatisch mit geprüft
- Es gibt die Möglichkeit, nur nationalen subsidiären Schutz bei der Ausländerbehörde zu beantragen, aber nur, wenn noch kein anderer Antrag gestellt ist (= kein Dublin!)

Das Interview

- I.d.R. Glaubwürdigkeitsprüfung, da meist keine Dokumente / Beweise
- Vorbereiten!
- Dazu ggf. Fluchtgeschichte noch einmal durchgehen, aber Notizen nicht mit ins Interview nehmen
- Keine erfundenen Geschichten, kommt meistens raus!

Das Interview

- Frauen haben das Recht, bei frauenspezifischen Fluchtgründen von einer Frau angehört zu werden
- Bei Krankheit kommt es v.a. auf die Behandelbarkeit im Herkunftsland an
- Schutz wird nur gewährt, wenn er im Herkunftsland nicht erlangt werden kann
- Dokumente können eingebracht werden

Das Interview

- Asylsuchender darf Vertrauensperson oder Anwalt (wir nicht gestellt!) mitnehmen
- Interview wird gedolmetscht und protokolliert
- Oft Anhörer ≠ Entscheider

Nützliche Websites

- <http://www.asyl.net>
Informationsverbund Asyl
- <http://www.ecoi.net>
Herkunftsländerdatenbank
- <http://www.unhcr.de>
Länderinformationen und UNHCR-Handbuch
- Broschüre des DRK: Erläuterungen zum Asylverfahrensgesetz

Asyl

- Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz:
„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“
 - Aber:
Wer über einen sicheren Drittstaat (= alle EU-Staaten) einreist, kann kein Asyl bekommen
- ➔ Nur bei Einreise mit dem Flugzeug möglich

Flüchtlingsschutz

- § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. AsylVfG § 3
- (1) Ein Ausländer ist Flüchtling (...), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (...)

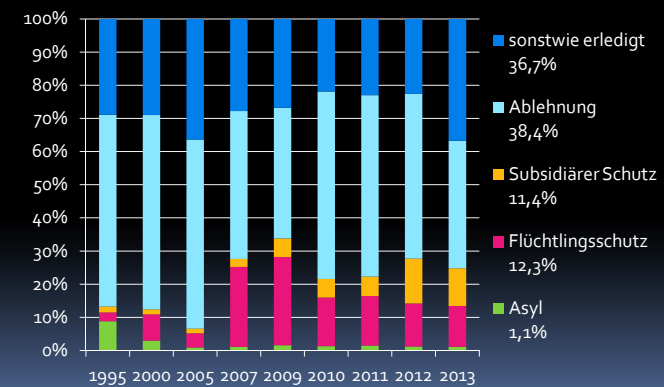
Subsidiärer Schutz

- § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylVfG
- Wenn „ernsthafter Schaden“ droht, d.h.:
- Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
- Ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit durch bewaffneten Konflikt
- Anwendung: v.a. Bürgerkriegsflüchtlinge

Nationaler Subsidiärer Schutz

- § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- § 60 Abs. 5: wenn sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass Abschiebung unzulässig ist
- § 60 Abs. 7: wenn in anderem Staat erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht
- Anwendung: v.a. schwere Krankheiten, die im Herkunftsland nicht behandelbar sind, z.T. auch Situation in Afghanistan o.ä.

Entscheidungen



Nach dem Asylverfahren

- Anerkennung (unterschiedliche Schutzstatus mit unterschiedlichen Rechten!)
- Klage gegen Ablehnung (Fristen beachten!)
- Asylfolgeantrag (nur neue Gründe möglich!)
- Ausreise
- Abschiebung
- Duldung

Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz:

- Flüchtlingspass
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.)
- Privilegierter Familiennachzug bei Antrag innerhalb von 3 Monaten
- Nach 3 Jahren unbefristeter Aufenthaltstitel ohne weitere Voraussetzungen
- Arbeitserlaubnis
- Anspruch auf Integrationskurs
- Keine Wohnsitzauflage mehr

Rechtsfolgen internationaler subsidiärer Schutz:

- Ausweisersatz, Reisepass nicht automatisch
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.)
- Familiennachzug nicht privilegiert (aber keine Deutschkenntnisse)
- Unbefristeter Aufenthalt nicht automatisch, nach 7 Jahren und weiteren Voraussetzungen
- Arbeitserlaubnis
- Anspruch auf Integrationskurs
- Wohnsitzauflage? Derzeit strittig

Rechtsfolgen nationaler subsidiärer Schutz:

- Ausweisersatz, Reisepass nicht automatisch
- Eingeschränkter Zugang zu Sozialleistungen (z.T. an Voraufenthaltszeiten gekoppelt)
- Familiennachzug nicht privilegiert (inklusive Deutschkenntnisse)
- Unbefristeter Aufenthalt nicht automatisch, nach 7 Jahren und weiteren Voraussetzungen
- Arbeitserlaubnis
- Kein Anspruch auf Integrationskurs (kann zugelassen werden)
- Wohnsitzauflage

Asylfolgeantrag

- Antrag zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens
- Neue Argumente gegenüber dem Erstverfahren notwendig
- Müssen binnen 3 Monaten nach Kenntnis davon vorgebracht werden

 Anwalt einschalten!

Zwei Arten der Ablehnung

„Unbegründet“:

- Klagefrist 2 Wochen, Klage hat aufschiebende Wirkung

„Offensichtlich Unbegründet“:

- Bei Täuschung, widersprüchlichem Vorbringen, nur wirtschaftlichen Gründen etc.
- Klagefrist 1 Woche, Klage hat keine aufschiebende Wirkung, muss extra beantragt werden!

 Zusätzlich Sperrwirkung, d.h. kein anderer Aufenthaltstitel darf vor Ausreise erteilt werden!

Duldung

- „Vollziehbar ausreisepflichtig“
- Bescheinigung über „Aussetzung der Abschiebung“ für meist 3 Monate, dann Verlängerung nötig (Kettenduldung)
- Laufzeit schützt nicht vor Abschiebung
- Dauerhaft soziale Bedingungen wie im Asylverfahren, können verschärft werden
- Auch nach Jahren noch von Abschiebung bedroht

Duldung

- Petition (Landtag!) schützt vorerst vor Abschiebung (nicht bei Dublin), auch Voraussetzung für Härtefallkommission
- Möglichkeiten aus der Duldung:
 - AE §25a AufenthG (integrierte Jugendliche)
 - AE §18a AufenthG (nach Ausbildung)
 - AE §23a AufenthG (Härtefallkommission)
 - AE §25 Abs. 5 AufenthG (Unmöglichkeit der Ausreise)
 - Heiraten / Deutsches Kind

Beachten!

- Wer nach Anerkennung in das Herkunftsland reist, riskiert einen Widerruf!
- „Offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen entfalten eine Sperrwirkung, dadurch dürfen keine AEs mehr vor der Ausreise erteilt werden, außer bei Anspruch
- Alle Aufenthaltstitel erlöschen bei Ausreise über 6 Monate (außer länger ist beantragt)
- Humanitäre AE erlischt bei Asylantragstellung
- Nach Abschiebung oder Ausweisung darf kein Aufenthaltstitel erteilt werden (Ausnahme: §23a und §25 Abs. 5 AufenthG)

Was muss sich ändern?

- Sicherer Zugang zum Territorium der EU
- Flüchtlinge sollten dort ihr Asylverfahren betreiben können wo sie es möchten
- Ende der Desintegrationspolitik (Lager, Arbeitsverbote, Residenzpflicht, AsylbLG)
- Bleiberechtsregelung: wer lange lebt ist muss bleiben dürfen!
- Resettlement-Programm für Flüchtlinge, die es nicht aus eigener Kraft schaffen, nach Europa zu kommen

Koalitionsvertrag GroKo

- Bleiberechtsregelung ohne Stichtag
- Ausweitung Residenzpflicht
- Arbeitsmarktzugang nach 3 Monaten ✓
- Früher Spracherwerb
- Kürzere Verfahren (3 Monate)
- Neues AsylbLG (in Arbeit)
- Ausweitung Resettlement

Koalitionsvertrag GroKo

- Aber auch:
- Balkanstaaten werden sichere Herkunftsstaaten ✓
- Ausweitung der vorverlagerten Abwehr durch Kooperation mit Transitstaaten